Deutscher Bundestag **Drucksache 16/425**
16. Wahlperiode 20. 01. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/27 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

A. Problem

Der Gesetz- und Rechtsverordnungsbestand auch im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist hochkomplex und für den Rechtsanwender nur schwer zu durchschauen. Der Einblick in den Rechtsbestand wird durch Gesetze und Rechtsverordnungen unnötigerweise erschwert, die keine praktische Bedeutung mehr haben und somit keine Wirkung mehr entfalten.

B. Lösung

Bereinigung des Bundesrechts im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz um die Gesetze und Rechtsverordnungen, die keinen Anwendungsbereich mehr haben oder aus sonstigen Gründen entfallen können. Zusätzlich werden durch die Umbenennung des Ministeriums notwendig gewordene Änderungen und geringfügige editorische Anpassungen umgesetzt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Beseitigung bedeutungslos gewordener Vorschriften entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Es ist kein Vollzugsaufwand zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weder neues Recht geschaffen, noch Recht wesentlich geändert wird, entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/27 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 3a, 3b und 3c eingefügt:

‚Artikel 3a
Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes
(2125-40-1-2)

Das Vorläufige Tabakgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden
      aa) nach dem Wort „sind“ der Doppelpunkt gestrichen,
      bb) die Gliederungsbezeichnung „2.“ gestrichen und
      cc) der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden
      aa) die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und
      bb) die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“

      ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 32 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.
3. In § 17 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. In § 35 Satz 1 werden nach dem Wort „Tabakerzeugnissen“ die Wörter „und Bedarfsgegenständen“ eingefügt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 Nr. 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „lebensmittelrechtlichen“ durch die Wörter „für Erzeugnisse geltenden“ ersetzt.
   b) In Absatz 6 werden die Wörter „lebensmittelrechtlichen Anforderungen“ durch die Wörter „Anforderungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
   c) In Absatz 7 wird das Wort „lebensmittelrechtlichen“ gestrichen.

6. In § 44 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

7. Die Überschrift

„Neunter Abschnitt
Ein- und Ausfuhr“

wird gestrichen.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lebensmittel“ durch das Wort „Tabakerzeugnisse“ ersetzt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der §§ 8, 24 oder 30“ durch die Angabe „des § 30“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, oder“ gestrichen.

10. Die Überschrift

„Zehnter Abschnitt
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“

wird gestrichen.

11. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 werden die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 17 Nr. 1“, die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 17 Nr. 2“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 10 werden die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 17 Nr. 5“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Die Nummer 12 wird aufgehoben.

12. In § 53 Abs. 2 werden

a) die bisherige Gliederungsbezeichnung „1.“ gestrichen,

b) der Buchstabe c zu der neuen Nummer 1, in ihr wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen,

c) der Buchstabe d zu der neuen Nummer 2, in ihr wird der Strichpunkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt und

d) der Buchstabe g zu der neuen Nummer 3, in ihr wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.

13. In § 58 Abs. 2 werden

a) die Gliederungsbezeichnung „1.“ gestrichen,

b) der Buchstabe a zu der neuen Nummer 1 und

c) der Buchstabe b zu der neuen Nummer 2.

14. In § 60 Nr. 2 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3b
Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
(2125-44)

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden

   a) die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und

   b) die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „ und Technologie“

   ersetzt.

2. In den §§ 7, 9 Abs.2, § 13 Abs. 1 und 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 34 Satz 1, den §§ 35, 36 Satz 1, § 37 Abs. 1, § 47 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

3. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, genannten Zwecke erforderlich ist,

   1. vorzuschreiben, dass Materialien oder Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nur so hergestellt werden dürfen, dass sie unter den üblichen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung keine Stoffe auf Lebensmittel oder deren Oberfläche in Mengen abgeben, die geeignet sind,

      a) die menschliche Gesundheit zu gefährden,

      b) die Zusammensetzung oder den Geruch, den Geschmack oder das Aussehen der Lebensmittel zu beeinträchtigen,

   2. für bestimmte Stoffe in Bedarfsgegenständen festzulegen, ob und in welchen bestimmten Anteilen die Stoffe auf Lebensmittel übergehen dürfen.

   Materialien oder Gegenstände, die den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht entsprechen, dürfen nicht als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 verwendet oder in den Verkehr gebracht werden.“

4. In § 38 Abs. 5 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.

5. In § 39 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 71 Satz 2“ durch die Angabe „§ 72 Satz 2“ ersetzt.

6. In § 58 Abs. 1 Nr. 18 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 Nr. 1,“ gestrichen.

7. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 oder 2 Satz 2“ ersetzt.

   b) In Nummer 21 Buchstabe a wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

8. In § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a werden die Angabe „§ 23 Nr. 8, 9“ durch die Angabe „§ 23 Nr. 8, 9, 10“ und die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2,“ ersetzt.

Artikel 3c
Änderung des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht
(2125-45)

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) werden die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 103)“ durch die Wörter „nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1)“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4.

4. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „und 356“ gestrichen.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die §§ 32, 34 bis 36 und 38 werden aufgehoben.“

5. Nach Artikel 16 werden die folgenden Artikel 16a und 16b eingefügt:

„Artikel 16a
Änderung des Tierseuchengesetzes
(7831-1)

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter„und Arbeit“ durch die Wörter „und Technologie“ ersetzt.

Artikel 16b
Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
(7831-12)

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 werden

a) in Absatz 1 die Wörter „für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium)“ und

b) in Absatz 3 die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Bundesministerium“

ersetzt.

2. In § 14 Abs. 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.“

6. Nach Artikel 62 wird folgender Artikel 62a eingefügt:

„Artikel 62a
Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen
(7847-18)

§ 1 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als stillgelegt gelten auch die Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

1. für den Anbau von Kurzumtriebswäldern genutzt oder

2. nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden,

soweit diese Flächen für die Nutzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie angemeldet worden sind.“

2. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 1 Abs. 4 Satz 3 und § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bleiben unberührt.“

3. Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Bei der Anwendung der von Absatz 2 Satz 1 erfassten Rechtsvorschriften bleibt die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der von Absatz 1 erfassten Flächen unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.“

7. Nach Artikel 79 wird folgender Artikel 79a eingefügt:

„Artikel 79a
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes in der ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.“

8. Artikel 80 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 80
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 12 tritt am 16. Oktober 2006 in Kraft.“ ‘

Berlin, den 18. Januar 2006

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Hans-Heinrich Jordan
Berichterstatter

Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Hans-Heinrich Jordan, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann, Ulrike Höfken

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/27 in seiner 8. Sitzung am 15. Dezember 2005 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 812. Sitzung am 17. Juni 2005 zu dem Gesetz Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzes- und Rechtsverordnungsbestand im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist nur wenig transparent und gestaltet den Umgang mit dem Recht unnötig kompliziert und aufwändig. Dies stößt auch in der Öffentlichkeit zunehmend auf Kritik.

Im Rahmen der Initiative „Bürokratieabbau“ der Bundesregierung, die vom Bundesministerium der Justiz federführend geleitet wird, ist jedes Ministerium aufgefordert, den Rechtsbestand zu bereinigen.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden im vorliegenden Gesetzentwurf die Gesetze und Verordnungen aufgehoben, die nicht mehr angewandt werden, bzw. Vorschriften bereinigt, wenn diese unstimmig geworden sind.

Hierdurch werden der Normenbestand verringert und die Transparenz für den Rechtsnutzer erhöht. Dadurch wird auch der Zugang zum geltenden Recht erleichtert.

Ein Abbau inhaltlicher Regulierungen ist mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Die Bereinigung des Rechtsbestandes ist jedoch Voraussetzung für weiter gehende Verbesserungen der Rechtsetzung.

Das Gesetz gilt „ex nunc“, entfaltet seine Wirkung nur für die Zukunft ab dem Tag des Inkrafttretens.

Insgesamt werden durch das Bereinigungsgesetz zwölf Gesetze und 53 Rechtsverordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums aufgehoben. Dies entspricht mehr als 11 Prozent der Rechtsetzungsakte in diesem Bereich.

Außerdem werden einzelne Verordnungen und Gesetze an die gemäß Organisationserlass der Bundeskanzlerin geänderten Bezeichnungen von Ministerien angepasst. Weiter werden einzelne redaktionell notwendige Anpassungen und Präzisierungen umgesetzt.

III. Beratungsverlauf im Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 18. Januar 2006 abschließend behandelt.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** haben auf der Ausschussdrucksache 16(10)20 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf eingebracht.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erklärten, das Gesetz diene dem Bürokratieabbau. Insgesamt werden durch das Gesetz 65 Gesetze und Verordnungen entfallen.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)20 wurde ohne Debatte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/27 wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(10)20 einstimmig angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/27 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gilt folgende Begründung:

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift des Gesetzes)

Durch Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) ist die Bezeichnung des Bundesministeriums geändert worden. Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist daher anzupassen. Eine Änderung von Zuständigkeiten des Bundesministeriums ist mit dem Organisationserlass nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften, Artikel 3a bis 3c)

Um künftig in der Eingangsformel von auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, das Gesetz über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht und das Vorläufige Tabakgesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht jeweils auf die Bezeichnungsänderungen der Ministerien durch Angabe des Organisationserlasses hinweisen zu müssen, werden die genannten Gesetze entsprechend angepasst.

Darüber hinaus werden durch Artikel 3a Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 bis 14 notwendige weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 1. September 2005 ist das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in das Vorläufige Tabakgesetz umgewandelt worden. Dabei sind bestimmte Änderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Mit Artikel 3b Nr. 3 wird die Ermächtigung des § 31 Abs. 2 im Sinne des Gewollten präzisiert und mit Artikel 3c Nr. 5 und 6 werden die entsprechenden Änderungen in der Bewehrung vorgenommen.

Artikel 3b Nr. 4 dient der Bereinigung einer redaktionellen Unrichtigkeit. Mit § 38 Abs. 5 soll nämlich sichergestellt werden, dass die zur Durchführung des § 41 und nicht die zur Durchführung des § 40 zuständige Behörde informiert wird.

Auch Artikel 3b Nr. 5 dient der Bereinigung einer redaktionellen Unrichtigkeit. § 72 Satz 2 und nicht § 71 Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium, die Befugnis zum Verkehr mit der Kommission auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen.

Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 8 (Ermächtigung, für Futtermittel eine Zeitdauer zwischen der Verfütterung und der Gewinnung von Erzeugnissen (Wartezeit) festzusetzen und vorzuschreiben, dass innerhalb der Wartezeit Erzeugnisse als Lebensmittel nicht gewonnen werden dürfen) des Futtermittelgesetzes in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung erlassen worden sind, konnten nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit die Rechtsverordnung dies vorsah. Als Ordnungswidrigkeit konnten auch Verstöße gegen Rechtsverordnungen geahndet werden, die auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung erlassen und in denen im Verkehr mit bestimmten kosmetischen Mitteln u. a. Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen oder Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben werden konnten.

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) sieht auf Grund eines Versehens eine Bewehrungsmöglichkeit der auf der Basis der entsprechenden Ermächtigungen getroffenen Regelungen nicht mehr vor. Dies soll geändert und damit der alte Rechtszustand wieder hergestellt werden; dem dient Artikel 3b Nr. 7.

Zu Nummer 3 (Änderung des BLE-Gesetzes, Artikel 12)

Zu Buchstabe a

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE-Gesetz) weist der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Aufgabe zu, für die Zwischenfinanzierung von aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 103) in der jeweils geltenden Fassung Kassenkredite aufzunehmen, auch soweit die Bundesanstalt für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist. Diese Verordnung wird, soweit hier einschlägig mit Wirkung vom 16. Oktober 2006, durch die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1) abgelöst. Die Kreditermächtigung für die BLE ist anzupassen, indem der Verweis auf die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 durch den Verweis auf Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ersetzt wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 werden diejenigen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert werden, in die gemeinsame Finanzierung aller Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen. Nur die in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 genannten Maßnahmen, die künftig aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, bedürfen einer Zwischenfinanzierung durch die Mitgliedstaaten (vgl. insbesondere Artikel 14 Abs. 2 a. a. O.), die nach Maßgabe des BLE-Gesetzes durch den Bund erfolgt. Für die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums sieht die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 in Artikel 24 ff. ein Finanzierungsverfahren vor, das eine nationale Zwischenfinanzierung erübrigt, da ein Bedarf für eine eventuelle Vorfinanzierung aus dem von der Gemeinschaft gemäß Artikel 25 zur Verfügung gestellten Vorschuss gedeckt werden kann.

Für den Bund ergibt sich durch die Regelung ein geringerer Bedarf an Mitteln für die Zwischenfinanzierung.

Für die Länder und Gemeinden fallen grundsätzlich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben an, da ein Bedarf für eine eventuelle Vorfinanzierung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung aus dem von der Gemeinschaft gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 zur Verfügung gestellten Vorschuss gedeckt werden kann. Je nach Ausgestaltung des Finanzierungsflusses zwischen den Ländern und den Zuwendungsempfängern zum einen und der Erstattungspraxis der Kommission zum anderen können Kosten für eine zwischenzeitige Bereitstellung von Landesmitteln entstehen.

Für den Bund, die Länder und Gemeinden ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Durch die Regelung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich dementsprechend nicht ergeben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes, Artikel 14)

Durch die nach dem Koalitionsvertrag geplante Föderalismusreform geht zwar die Gesetzgebungszuständigkeit für das Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) in die Zuständigkeit der Länder über. Im Hinblick auf die geplante Weitergeltung bestehenden Rechts als Bundesrecht, das durch Landesrecht ersetzt werden kann (Artikel 125a – neu – Grundgesetz), empfiehlt sich jedoch eine rechtsbereinigende Aktualisierung der genannten Gesetze, soweit erforderlich.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Der in § 10 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG enthaltene Verweis auf die Vorschriften der §§ 346 bis 354 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beinhaltet bereits den Verweis auf den durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) in § 351 BGB umnummerierten ehemaligen § 356 BGB.

Zu Buchstabe b

Die Beibehaltung des § 37 GrdstVG (Verordnungsermächtigung der Bundesregierung, unter bestimmten engen Voraussetzungen eine behördliche Bieterlaubnis bei der Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung vorzusehen) wird als zweckmäßig angesehen.

Zu Nummer 5 (Änderung des Tierseuchengesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, Artikel 16a und 16b – neu –)

Gestützt auf diese beiden Gesetze werden häufig Rechtsverordnungen erlassen. Die schon jetzt angestrebte deklaratorische Anpassung der Verordnungsermächtigungen an die geänderte Ministeriumsbezeichnung dient der Verwaltungsvereinfachung im Verordnungsgebungsverfahren.

Zu Nummer 6 (Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen, Artikel 62a – neu –)

Zu Absatz 1

Durch die neue Formulierung wird allgemein klargestellt, dass Flächen, die nach Maßgabe der Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten.

Direktzahlungen erhalten u. a. Betriebsinhaber, die die stillzulegenden Flächen für die Gewinnung von nachwachsenden Rohstoffen nutzen. Als nachwachsende Rohstoffe können auch Kurzumtriebswälder angebaut werden. Auch diese Flächen sollen nicht die Rechtstellung Wald erhalten, sondern weiterhin den landwirtschaftlichen Flächen gleichgestellt werden. Ferner erhalten Betriebsinhaber in Verbindung mit Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie Direktzahlungen für Flächen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden. Es ist angezeigt, dass in den genannten Fällen die Flächen ebenfalls weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten, was durch die Regelung in Satz 2 des Absatzes 1 erreicht wird.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 1. Wie nach der bisherigen Praxis sollen die in der Alterssicherung der Landwirte getroffenen Sonderregelungen hinsichtlich der Berücksichtigung stillgelegter Flächen bei der Feststellung der Versicherungspflicht sowie hinsichtlich der Fiktion der Stilllegung als Abgabe Vorrang vor der allgemeinen Gleichstellung haben.

Zu Absatz 3

Entspricht den bisher in Absatz 2 Satz 2 und 3 enthaltenen Regelungen.

Zu Nummer 7 (Neubekanntmachungserlaubnis)

Die zahlreichen Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie des Vorläufigen Tabakgesetzes lassen eine Neubekanntmachungserlaubnis geboten erscheinen.

Zu Nummer 8 (Inkrafttreten, Artikel 80)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Die Ergänzung der Vorschrift über das Inkrafttreten ist erforderlich, da die in Artikel 12 Nr. 3 aufgenommene Änderung des BLE-Gesetzes erst mit dem Anwendungsbeginn des geänderten EG-Rechts, auf das dort verwiesen wird, in Kraft treten kann. Artikel 47 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sieht vor, dass die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 für die Ausgaben der Mitgliedstaaten bis zum 15. Oktober 2006 weitere Anwendung findet. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird das Datum des Inkrafttretens für Artikel 12 einheitlich auf den 16. Oktober 2006 festgesetzt.

Berlin, den 18. Januar 2006

Dr. Hans-Heinrich Jordan
Berichterstatter

Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Berichterstatterin

Hans- Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333